

Die Anwendung der Rechtswohltat des Rechtsstillstandes für Wehrmänner

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Anwendung der Rechtswohltat des Rechtsstillstandes für Wehrmänner

Nachdem zufolge der Mobilisation für die Wehrmänner eine Milderung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung am Platze war, wurde bekanntlich durch die Kriegsverordnung vom 17. Oktober 1936 der bisher geltende Art. 57 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes aufgehoben und durch Artikel 16 ersetzt, der folgendermaßen lautet: «Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet und für Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand...» Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Rechtswohltat des Rechtsstillstandes vorzubeugen, sah sich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes genötigt, in zwei neuesten Entscheidungen, Präzisierungen über die Auslegung dieser Kriegsverordnung zu geben. Veranlassung dazu gab einmal eine Beschwerde eines Gläubigers H., der geltend machte, sein Schuldner M. suche in mißbräuchlicher Art und Weise sich diesen Rechtsstillstand zunutze zu machen, und die gegen ihn versuchte Fortsetzung der Betreibung zu verhindern, indem er stets, wenn die auf die Entlassung folgenden drei Wochen beinahe abgelaufen seien, einfach sich die Offiziersuniform umlege und auf einige Tage verreise. Da amtliche Bescheinigungen den Nachweis wiederholter Dienstleistungen des M. erbrachten, konnte vom Beweise der Richtigkeit der Behauptung des Gläubigers nicht die Rede sein, weshalb die oberste eidgenössische Instanz mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Gläubigers H. abgewiesen hatten. Im Urteil der *Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes* vom 23. September 1940 wurde aber als grundsätzlich maßgebende Regel festgestellt, daß der Rechtsstillstand laut Art. 16 Verordnung sich nur auf die Tage der effektiven Dienstleistung beschränke, dann nämlich, wenn der Militärdienst jeweils nur einige Tage dauere und von längerer dienstfreier Zeit unterbrochen werde. Art. 16 will so der mit längerem Aktivdienst von ununterbrochener Dauer verbundenen besonderen Beeinträchtigung der privaten geschäftlichen Tätigkeit Rechnung tragen. Wer aus solchem Aktivdienst entlassen oder beurlaubt wird, braucht eine gewisse Zeit, um sich im Privatleben wieder einzurichten. Er soll in diesen Tagen nicht durch Betreibungsvorkehren behelligt

werden. Wenn die Unterbrechungen aber wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen als der Dienst (sei es freiwilliger oder obligatorischer Dienst), dann muß diese Vergünstigung natürlich wegfallen.

Einen andern Rekurs hat die *Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes* am 24. Oktober 1940 geschützt und zwecks Erhebung näherer Feststellungen an die Vorinstanz zurückgeschickt. Behauptet wurde darin, eine Aktiengesellschaft habe sich die Bestimmung des Rechtsstillstandes, die laut Rechtsprechung auch für juristische Personen gilt, so zunutze gemacht, daß seit Kriegsausbruch nur noch ein einziges Verwaltungsratsmitglied (an Stelle der bisherigen zwei) figuriere, und dieser Verwaltungsrat, seit er vom Dienst entlassen worden sei, sich einfach freiwillig in den Dienst begeben. Derweise könne die angehobene Betreibung gegen die Gesellschaft nicht durchgeführt werden, weil eben deren ordnungsgemäß bestellter Vertreter (wozu die Organe der Verwaltung, Direktor, Prokurist usw. gehören) sich im Militärdienst befinde. Solchem allfälligen Mißbrauche vorzubeugen, stellt das Bundesgericht in grundsätzlicher Beziehung hier bereits folgendes fest: Ob der Militärdienst freiwilliger oder obligatorischer sei, spielt keine Rolle, da das Gesetz diesbezüglich keinen Unterschied macht, und der Rechtsstillstand sowohl im Interesse der Armee als des Wehrmannes liegt. Ein mit Betreibungen bedrängter Wehrmann vermag den Dienst nicht ohne Schwierigkeiten zu verrichten. Und wer jeden Tag sich während der Freizeit seinem Geschäfte widmen kann, der soll deswegen des Rechtsstillstandes nicht verlustig gehen. Das gilt aber nur für den Normalfall, und nicht dann, wenn der Militärdienst jener Personen, welche die juristische Person (Gesellschaft usw.) ordentlicherweise vertreten, sich hinauszieht und so Grund und Möglichkeit besteht, einen andern Vertreter zu bestellen. Es gilt die Wohltat des Rechtsstillstandes selbstredend auch dann nicht, wenn mit der Vertretung der juristischen Person seit der Mobilisation ausgerechnet nur militärpflichtige Leute betraut wurden, natürlich mit dem Bestreben, sich auf solche Weise den Betreibungshandlungen entziehen zu können. Ob das im vorliegenden Falle zutrifft, hat die kantonale Instanz nun eben noch näher abzuklären. esk.

IM DIENSTE DER HEIMAT

Erzählung aus der gegenwärtigen Grenzbesetzung von Fw. Eugen Mattes
(33. Fortsetzung)

«Nein ... Ruedi ... es geht nicht mehr lange ... darum habe ich Dich rufen lassen. Die Brust ist eingedrückt. Die Augen tot... Beine und Arme kaputt. Ich ... weiß besser Bescheid als der ... der Doktor. Mein verpfushtes Leben geht zu Ende. Was ich Dir sagen will ... Ruedi ... in meinem Waffenrock ist ein Büchlein ... habe es viele Jahre mit mir getragen und ... und manches darin aufgeschrieben, das niemand etwas angeht ... außer Fatme ... und die Buben und die ... die sind weit ... weit ... Ich werde sie nie mehr sehen ... die guten dunklen Augen ... die so viel Liebe in mein armes Leben gebracht haben ...»

«Fredy, willst Du nicht lieber ruhig bleiben, das Sprechen strengt Dich an.»

«Nein ... laß mich ... es kann mir nicht mehr schaden. Nur meine Gedanken sind abgeirrt ... Verzeihe ... Also nimm das Büchlein an Dich ... behalte es als Andenken ... warst mir sonst immer ein lieber Kamerad, Ruedi ... habe dich wohl gemocht ... aber stärker werden ... innerlich. Grüße alle ... Hoch und die andern ...!»

Unter Stöhnen hatte er die letzten Worte hervorgestoßen, das Blut floß stärker aus seinem Munde.

«... Ruedi ... Ruedi ...» kam es schwach von Fredys Lippen.

«Was willst Du, Fredy?»

«... Weißt Du ... jene Frau ... jene Frau ...»

«Welche Frau, Fredy?»

«Sie ... sie ... war meine ...»

Weiter kam Fredy nicht mehr, das Blut schoß in breitem Strom aus seinem Mund und Ruedi rief entsetzt dem Arzt.

Hauptmann Wyß kam herbei und mühte sich um Fredy.

Er atmete etwas ruhiger und kaum hörbar rief er nochmals Ruedis Namen. Hauptmann Wyß winkte Ruedi, der etwas abseits stand: «Er will noch etwas sagen.»

Ruedi trat ganz nahe an das Bett heran und fragte: «Was möchtest Du?»

«Dank ... Dank ... für Eure ... Kameradschaft», hauchte er, «sage ... sage ... Fatme, ich sei ... gestorben ... in der Heimat ... habe die Berge ... wiedergesehen ... und werde kommen ... bald ... kommen ...»

Die letzten Worte erstarben in erneutem Blutanfall. Dann lief ein Zittern durch den armen verstümmelten Körper.

«Er hat ausgelitten», sprach Hauptmann Wyß leise und zog die Wolldecke über das Gesicht des Toten.

«Armer Fredy», sagte Ruedi traurig und das Schluchzen stieg ihm in den Hals.

«Danken wir Gott, daß er hat sterben können. Er war schrecklich zugerichtet und muß unsinnige Schmerzen gehabt haben. Aber er starb als Soldat ohne eine einzige Klage. Schade um ihn.»

Noch einmal schaute Ruedi zum Bett hinüber, wo sein toter Kamerad lag. Da verließ er auf den Zehen das Zimmer, wo der Tod einen heimgeholt hatte, dorthin, wo es weder Leiden noch Schmerzen gab.

Zwei Tage später wurde Fredys sterbliche Hülle im Ir-